



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 13.09.2024

Situation der heimischen Flusskrebarten in Bayern

Die Situation der heimische Flusskrebse Edelkrebse und Steinkrebse ist aktuell dramatisch. Neben der Klimaüberhitzung und der schlechten Gewässerqualität macht ihnen vor allem die eingeschleppte Krebspest zu schaffen. Die Krebspest wurde durch das Aussetzen fremder Krebsarten wie Signal-, Kamber- und Marmorkrebs in heimische Gewässer verursacht. Während die fremden Arten gegen die Krebspest immun sind, kann sie ganze Bestände der heimischen Arten dahintragen. Fachleute gehen davon aus, dass beide Arten ohne Hilfsprogramme in zehn Jahren in Bayern verschwunden sein könnten. Zwar gibt es einige Artenhilfsmaßnahmen zum Schutz der heimischen Arten, ob diese allerdings ausreichend sind, um den Rückgang aufzuhalten, ist fraglich. Da der Steinkrebs eine prioritäre Art gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist, sollten zumindest seine Vorkommen in FFH-Gebieten einem erfolgversprechenden Management unterzogen werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele aktuelle Vorkommen (Nachweis nach 2015) des Steinkrebse sind in Bayern bekannt (bitte nach Regierungsbezirken und für Bayern auflisten)? 3
- 1.b) Wie viele aktuelle Vorkommen (Nachweis nach 2015) des Edelkrebse sind in Bayern bekannt (bitte nach Regierungsbezirken und für Bayern auflisten)? 3
- 2.a) In wie vielen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten konnte der Steinkrebs im Rahmen der Managementplan-Erstellung nachgewiesen werden (bitte jeweils FFH-Gebiet und Bewertung angeben)? 3
- 2.b) In welchen der zu Frage 2.a) genannten FFH-Gebiete kommen auch invasive Arten vor, die die Krebspest übertragen können (bitte jeweils FFH-Gebiet und Nachweis invasiver Arten angeben)? 5
- 2.c) In welchen FFH-Gebieten mit alten Steinkrebse nachweisen konnten im Rahmen der Managementplanung aktuell keine Steinkrebse mehr nachgewiesen werden (bitte jeweils FFH-Gebiet und Bewertung angeben)? 5
- 3.a) Welche Maßnahmen zum Schutz der heimischen Krebsarten werden in den entsprechenden Managementplänen vorgeschlagen? 6

3.b)	Welche Maßnahmen zum Schutz der heimischen Krebsarten werden in den entsprechenden Managementplänen bereits umgesetzt (bitte FFH-Gebiet angeben)?	7
4.	Welche Maßnahmen zur Kartierung und zum Schutz der heimischen Flusskrebssarten werden außerhalb von FFH-Gebieten im Rahmen von Artenhilfsprojekten derzeit umgesetzt?	7
5.a)	Welche rechtlichen Vorgaben gibt es, die das Einsetzen von invasiven Krebsarten (Signal-, Kamber-, Marmor- und Sumpfkrebs etc.) in Gewässern untersagen?	8
5.b)	Wie sind die invasiven Krebsarten in Bayern verbreitet (bitte für die einzelnen Arten für Bayern und die Regierungsbezirke angeben)?	9
5.c)	Falls invasive Krebsarten in Bayern im Aquarienbereich oder zur Zucht gehandelt werden, wie gedenkt die Staatsregierung, dies einzuschränken?	9
6.	Welche staatlichen Vorgaben oder Empfehlungen für Fischereivereine zu Besatzmaßnahmen an Raubfischen in Edelkrebs- oder Steinkrebsgewässern gibt es?	9
7.	Welche Vorgaben oder Empfehlungen zum Ausbau von Gewässern dritter Ordnung mit Vorkommen von Edelkrebs und Steinkrebs können den unterhaltungspflichtigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden?	10
8.	Welche Gründe sprechen gegen eine ganzjährige Schonzeit für beide heimischen Krebsarten, um deren Bestände wieder aufzubauen bzw. für Wiederansiedlungsprojekte zu stützen?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 14.10.2024

- 1.a) **Wie viele aktuelle Vorkommen (Nachweis nach 2015) des Steinkrebsses sind in Bayern bekannt (bitte nach Regierungsbezirken und für Bayern auflisten)?**
- 1.b) **Wie viele aktuelle Vorkommen (Nachweis nach 2015) des Edelkrebsses sind in Bayern bekannt (bitte nach Regierungsbezirken und für Bayern auflisten)?**

Die Beantwortung der beiden Fragen erfolgt gemeinsam.

Für den Zeitraum nach 2015 sind folgende Anzahlen von Vorkommen (besiedelte Gewässer) in den einzelnen Regierungsbezirken bekannt:

	Steinkrebs	Edelkrebs
Oberbayern	77	77
Niederbayern	36	26
Oberpfalz	21	4
Oberfranken	5	23
Mittelfranken	47	16
Unterfranken	21	11
Schwaben	51	51
Land Bayern	258	208

- 2.a) **In wie vielen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten konnte der Steinkrebs im Rahmen der Managementplan-Erstellung nachgewiesen werden (bitte jeweils FFH-Gebiet und Bewertung angeben)?**

Der Steinkrebs ist derzeit in folgenden 30 FFH-Gebieten, die für diese Art gemeldet wurden, nachgewiesen:

5630-372 Rodacher Wald mit Ruhhügel (keine Bewertung);

5732-373 Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal (keine Bewertung);

5734-303 Zeyerner Grund (keine Bewertung);

5830-301 Alsteraue von der Landesgrenze bis zur Mündung (keine Bewertung);

5832-371 Südlicher Staatsforst Langheim (keine Bewertung);

5928-371 Wässernachtal (Bewertung „C“);

5929-371 Haßbergetrauf von Zeil am Main bis Königsberg (keine Bewertung);

6029-371 Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds (Bewertung „C“);

- 6231-371 Waldgebiet Untere Mark (keine Bewertung);
- 6233-371 Wiesent-Tal mit Seitentälern (keine Bewertung);
- 6333-371 Streuobst, Kopfeichen und Quellen am Hetzleser Berg (keine Bewertung);
- 6627-371 Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal (keine Bewertung);
- 6636-371 Lauterachtal (Bewertung „C“);
- 6935-371 Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt (Bewertung „C“);
- 6939-302 Bachtäler im Falkensteiner Vorwald (Bewertung „B“);
- 7043-372 Wolfertsrieder Bach (keine Bewertung);
- 7138-371 Bachmuschelbäche südlich Thalmassing (Bewertung „C“);
- 7145-371 Wiesengebiete und Wälder um den Brotjackelriegel und um Schöllnach (Bewertung „C“);
- 7438-371 Bucher Graben (Bewertung „B“);
- 7528-371 Stubenweiherbach (Bewertung „C“);
- 7927-371 Bachmuschelbestände bei Lauben (Bewertung „D“);
- 8028-371 Mindelquellgebiet (keine Bewertung);
- 8028-373 Obere Mindel (Bewertung „C“);
- 8228-301 Kempter Wald mit Oberem Rottachtal (keine Bewertung);
- 8232-371 Grasleitner Moorlandschaft (Bewertung „B“);
- 8324-301 Stockenweiler Weiher, Degermoos, Schwarzenbach (keine Bewertung);
- 8329-303 Sulzschneider Moore (keine Bewertung);
- 8332-372 Moränenlandschaft zwischen Staffelsee und Baiersoiern (keine Bewertung);
- 8430-303 Falkenstein, Alatsee, Faulenbacher- und Lechtal (keine Bewertung);
- 8434-372 Jachenau und Extensivwiesen bei Fleck (keine Bewertung).

Im Zuge der Erstellung der Managementpläne konnte der Steinkrebs in folgenden weiteren FFH-Gebieten nachgewiesen werden (Bewertung hier nicht vorliegend):

- 7229-371 Kesseltal mit Kessel, Hahnenbach und Köhrlesbach;
- 6630-301 Bibert und Haselbach;
- 6528-371 Anstieg der Frankenhöhe östlich der A 7;
- 6844-371 Oberlauf des Weißen Regens bis Kötzing mit Kaitersbachaue;

- 7045-371 Oberlauf des Regens und Nebenbäche;
6022-371 Hochspessart;
8032-372 Moore und Wälder westlich Dießen;
8131-301 Moorkette von Peiting bis Wessobrunn;
8233-301 Moor- und Drumlinlandschaft zwischen Hohenkasten und Antdorf;
7445-301 Laufenbachtal;
7933-371 Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weißling.

Erläuterung zur Bewertung: „B“: günstig; „C“: mittel bis schlecht; „D“: nicht signifikant.

2.b) In welchen der zu Frage 2.a) genannten FFH-Gebiete kommen auch invasive Arten vor, die die Krebspest übertragen können (bitte jeweils FFH-Gebiet und Nachweis invasiver Arten angeben)?

Die invasiven Arten Signalkrebs (S) und Kamberkrebs (K) kommen in den FFH-Gebieten wie folgt vor:

- 5732-373 Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal (S);
5830-301 Alsteraue von der Landesgrenze bis zur Mündung (S);
6029-371 Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds (S);
6233-371 Wiesent-Tal mit Seitentälern (S);
6636-371 Lauterachtal (S);
6939-302 Bachtäler im Falkensteiner Vorwald (S, K);
7229-371 Kesseltal mit Kessel, Hahnenbach und Köhrlesbach (S);
6844-371 Oberlauf des Weißen Regens bis Kötzing mit Kaitersbachaue (S);
7045-371 Oberlauf des Regens und Nebenbäche (S).

2.c) In welchen FFH-Gebieten mit alten Steinkrebsnachweisen konnten im Rahmen der Managementplanung aktuell keine Steinkrebse mehr nachgewiesen werden (bitte jeweils FFH-Gebiet und Bewertung angeben)?

Es handelt sich hierbei um die nachfolgend genannten Gebiete. Aufgrund des Fehlens lässt sich jedoch keine Bewertung angeben:

- 5732-373 Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal;
5832-371 Südlicher Staatsforst Langheim;
6231-371 Waldgebiet Untere Mark;
8028-373 Obere Mindel.

3.a) Welche Maßnahmen zum Schutz der heimischen Krebsarten werden in den entsprechenden Managementplänen vorgeschlagen?

Folgende Maßnahmentypen sind in den Managementplänen für die FFH-Gebiete aufgeführt, in denen der Steinkrebs im Standarddatenbogen gelistet ist. Die vollständigen Informationen sind unter www.lfu.bayern.de¹ abrufbar.

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Steinkrebsses
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Gewässerstruktur (Vermeidung oder ggf. Aufhebung von Begradigungen und Uferverbau; strukturreiches Gewässerbett mit Versteckmöglichkeiten) und einer guten Wasserqualität in den Oberlaufbächen
- Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt des Steinkrebsses und seiner Lebensraumsprüche in besiedelten Gewässern
- Erhalt vorhandener isolierender Strukturen (Verrohrung, Abstürze u. Ä.) zur Verhinderung des Zugangs amerikanischer Flusskrebssarten
- Unterlassen jeglicher Besatzmaßnahmen (beispielsweise Bachforelle)
- Unterlassung von Wasserentnahmen insbesondere im Quellbereich des Baches
- Vermeidung des Eintrags von Feinsedimenten, Nährstoffen und Bioziden von angrenzenden Flächen
- Schaffung von Uferrandstreifen
- Extensivierung der Nutzung auf angrenzenden Flächen (Grünlandbewirtschaftung mit generellem Düngeverzicht, zweischürige Mahd)
- Beseitigung deutlich sichtbar verschlammter Bereiche
- Rücknahme kolmatierter Bereiche von Bachsohlen
- Einbringen von Strukturen in strukturarmen Gewässerabschnitten (z. B. Totholz als Unterschlupf und Fortpflanzungsstätte, Erlen-/Weidenbepflanzung an der Mittelwasserlinie, Stein-/Felsmaterial; auf Durchgängigkeit achten)
- Entfernen und zukünftiges Vermeiden von Verklausungen durch Holz aus Waldbewirtschaftung und der natürlichen Walddynamik
- Errichtung von fischdurchgängigen Kressperren, die eine Besiedlung bekannter Steinkressgewässer erfolgreich verhindern, einschließlich fachlicher Begleitung und Monitoring an ausgewählten Stellen
- Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung sowie aller, die mit der Art in Berührung kommen, welche Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Art durchgeführt werden können (keine Neozoen-Ausbringung)
- Vermeidung von Elektrofischungen in Bereichen bekannter oder vermuteter Steinkressbestände
- Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung der Übertragung der Kresspest. Gemäß dem Leitfaden zum Schutz der Flusskressse (CHUCHOLL, C., BRINKER A. (2017)) sind unter anderem folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Kein Versetzen oder Umsiedeln von Signalkressen in andere Gewässer sowohl inner- als auch außerhalb des FFH-Gebietes

1 https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/index.htm

- Desinfektion bzw. vollständige Trocknung von Gerätschaften, Kleidung, Schuhen/Stiefeln, Fischereigeräten, Ködern und Material nach wasserbaulichen Arbeiten
- Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung sowie aller, die mit dem Signalkrebs in Berührung kommen (z. B. wegen Gewässerunterhaltungs-, Baumaßnahmen etc.) durch Experten und Informationsmaterial

3.b) Welche Maßnahmen zum Schutz der heimischen Krebsarten werden in den entsprechenden Managementplänen bereits umgesetzt (bitte FFH-Gebiet angeben)?

5928-371 Wässernachtal; Maßnahmen: VNP-Abschlüsse (VNP = Vertragsnaturschutzprogramm), Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie extensive Grünlandnutzung zur Schaffung von Pufferstreifen und Uferrandstreifen; Beseitigung von Verklausungen; Gespräche zur Strukturaneicherung laufend;

5929-371 Haßbergtrauf von Zeil am Main bis Königsberg; Maßnahmen: Abschluss zahlreicher VNP-Vereinbarungen zur Extensivierung der Nutzungen;

6636-371 Lauterachtal; Maßnahmen: Einbau von Reusen, Schulung von Krebsbetreuern;

7245-301 Bayerwaldbäche und Schöllnach und Eging am See; Maßnahmen: Planung und voraussichtlicher Einbau (2024/2025) von drei Krepssperren;

7438-371 Bucher-Graben; Maßnahmen: Erhalt eines künstlichen Absturzes zur Vermeidung einer Invasion des Signalkrebses;

7739-371 Isental mit Nebenbächen; Maßnahmen: kein Rückbau von Wanderbarrieren als Schutz vor Krebspest;

7528-371 Stubenweiherbach; Maßnahmen: Krepssperren in Planung;

8028 373 Obere Mindel; Maßnahmen: strukturelle Verbesserungen, naturnahe Gewässerunterhaltung;

8135-371 Moore zwischen Dietramszell und Deining; Maßnahmen: Krepssperre umgesetzt, Infotafel in Druck;

8329-303 Sulzschneider Moore; Maßnahmen: Krepssperren in Planung;

8430-303 Falkenstein, Alatsee, Faulenbacher- und Lechtal; Maßnahmen: Wiederansiedlung Edelkreb in Planung.

4. Welche Maßnahmen zur Kartierung und zum Schutz der heimischen Flusskrebarten werden außerhalb von FFH-Gebieten im Rahmen von Artenhilfsprojekten derzeit umgesetzt?

Kartierungen der heimischen Flusskrebarten werden von Mitarbeitern des Landesamtes für Umwelt (LfU), durch Fachbüros im Auftrag des LfU sowie durch andere Fachstellen, wie beispielsweise die Fachberatungen für Fischerei, der Bezirke regelmäßig durchgeführt. Gleichzeitig werden auch plausibilisierte Nachweise Dritter, z. B. ehrenamtlicher Arten- und Gebietskenner, zur Vervollständigung der Daten verwendet.

Kartierungen erfolgen auch im Rahmen des nationalen FFH-Berichtes gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie.

Am LfU läuft seit Juni 2024 ein bayernweites Artenhilfsprogramm für den Steinkrebs. Dieses hat zum Ziel, neben den Vorkommen in den FFH-Gebieten weitere bedeutende Vorkommen des Steinkrebse in Bayern zu identifizieren und dort zusammen mit den regionalen und lokalen Stakeholdern Maßnahmen zum Schutz der jeweiligen Flusskrebsbestände zu initiieren. Derzeit laufen bereits an mehreren Gewässern außerhalb von FFH-Gebieten Planungen und Umsetzungen von Strukturierungsmaßnahmen, Erhalt von nicht durchgängigen Querbauwerken, Einbau von Krebsperren sowie eine Sensibilisierung und Aufklärung der Fachöffentlichkeit und der Bevölkerung. Gewässerübergreifend wird durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemeldungen, Flyer) auf die Situation der einheimischen Flusskrebse aufmerksam gemacht. Darüber hinaus werden zur Wiederansiedlung von Flusskrebse in dafür geeigneten Gewässern Stein- und Edelkrebse in der Teichanlage Wielenbach des LfU erfolgreich vermehrt.

5.a) Welche rechtlichen Vorgaben gibt es, die das Einsetzen von invasiven Krebsarten (Signal-, Kamber-, Marmor- und Sumpfkrebs etc.) in Gewässer untersagen?

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) enthält umfangreiche Beschränkungen zu den auf der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (sog. Unionsliste der EU-Kommission) aufgeführten Arten. Die Verordnung ist in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Gemäß Art. 7 Abs. 1 IAS-VO dürfen die auf der Unionsliste geführten Arten nicht vorsätzlich

- a) in das Gebiet der Union verbracht werden, auch nicht zur Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung;
- b) gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
- c) gezüchtet werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
- d) in die, aus der und innerhalb der Union befördert werden, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Beseitigung zu entsprechenden Einrichtungen befördert;
- e) in Verkehr gebracht werden;
- f) verwendet oder getauscht werden;
- g) zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss, oder
- h) in die Umwelt freigesetzt werden.

Damit ist auch das absichtliche Einsetzen von invasiven gebietsfremden Krebsarten (Signal-, Kamber-, Marmor- und Sumpfkrebs etc.) in Gewässer untersagt.

5.b) Wie sind die invasiven Krebsarten in Bayern verbreitet (bitte für die einzelnen Arten für Bayern und die Regierungsbezirke angeben)?

Der Signalkrebs tritt inzwischen flächendeckend in allen Regierungsbezirken auf. Er hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in den Regierungsbezirken Oberfranken und Oberpfalz, kommt aber zwischenzeitlich auch verstärkt entlang der Flussachsen der großen bayerischen Voralpengewässer in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern vor (z. B. Isar, Salzach, Iller). Der Kamberkrebs konnte bisher auch in allen Regierungsbezirken aufgefunden werden, kommt aber hauptsächlich entlang der größeren Fließgewässerachsen wie Donau (Regierungsbezirke Schwaben, Ober- und Niederbayern) und Main (Regierungsbezirke Ober- und Unterfranken) sowie in einigen der großen Voralpenseen im Regierungsbezirk Oberbayern (z. B. Ammersee, Starnberger See) vor. Die Verbreitung des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses ist derzeit noch lokal auf wenige Baggerseen in Schwaben und Unterfranken beschränkt, er konnte aber auch in Oberbayern nachgewiesen werden. Das Vorkommen des Marmorkrebsses ist auf sehr wenige Fundpunkte begrenzt. Das Hauptvorkommen liegt im Murner See (Oberpfalz), er kommt aber auch in Niederbayern und Schwaben vor. Der Galizische Sumpfkrebs wurde nach den ersten Krebspestausbrüchen bereits früh als Ersatz für den Edelkrebs in Bayern eingeführt, ist aber zwischenzeitlich vielfach wieder erloschen. Einige Bestände konnten in Stillgewässern aller Regierungsbezirke, abgesehen von Niederbayern, bis jetzt überdauern.

5.c) Falls invasive Krebsarten in Bayern im Aquarienbereich oder zur Zucht gehandelt werden, wie gedenkt die Staatsregierung, dies einzuschränken?

Handel sowie Zucht invasiver Krebsarten sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten grundsätzlich verboten (Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014).

6. Welche staatlichen Vorgaben oder Empfehlungen für Fischereivereine zu Besatzmaßnahmen an Raubfischen in Edelkrebs- oder Steinkrebsgewässern gibt es?

(Raub-)Fische dürfen in Bayern nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Leitbild der Nachhaltigkeit im Sinn des Art. 1 Abs. 3 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) und das Hegeziel im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG, vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des standortgerechten Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden (§ 22 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes – AVBayFiG). Demnach sind bei einem Raubfischbesatz durch Angelvereine im Besatzgewässer vorkommende Edel- und Steinkrebsbestände zu berücksichtigen, weil Krebse im BayFiG wie Fische behandelt werden (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFiG). Um einen fach- und sachgerechten Besatz zu gewährleisten, stehen den Angelvereinen insbesondere die Fischereifachberatungen der bayerischen Bezirke sowie des Landesfischereiverbands Bayern e. V. beratend zur Seite.

Darüber hinaus bedarf der Besatz bestimmter Raubfische, wie z. B. Aitel, Flussbarsch, Streber oder Zingel, grundsätzlich der Genehmigung der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (KVB). Dadurch ist es der KVB unter Einbeziehung der Fischereifachberatung des Bezirks als Sachverständige möglich, die vorgenannten Anforderungen bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und entsprechende Anordnungen zu treffen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG). Weiterhin dürfen Welse und nichtheimische Raubfische überhaupt nicht und Aale nicht im Donaueinzugsgebiet sowie in Gewässern

mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand ausgesetzt werden (§22 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 AVBayFiG).

7. Welche Vorgaben oder Empfehlungen zum Ausbau von Gewässern dritter Ordnung mit Vorkommen von Edelkrebs und Steinkrebs können den unterhaltungspflichtigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden?

Neben den einschlägigen Fachgrundlagen des Naturschutzes, wie z. B. FFH-Managementplänen oder Artenhilfsprogrammen, können je nach örtlichem Vorkommen auch Gewässerentwicklungskonzepte konkrete Empfehlungen zum Schutz von Edel- oder Steinkrebsen enthalten. Die Berücksichtigung dieser fachlichen Grundlagen ist fester Bestandteil der Prüfung bei Genehmigungsverfahren zum Ausbau der Gewässer. Zudem gibt es eine Vielzahl allgemeiner Vorgaben und Empfehlungen für den naturnahen Gewässerausbau und die Unterhaltung. Sie zielen darauf ab, die Biozönose des Gewässers in ihrer Gesamtheit zu schützen und zu entwickeln sowie den ökologischen Zustand des Gewässers im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu verbessern. Da Edel- und Steinkrebse grundsätzlich auf naturnahe Gewässerstrukturen angewiesen sind, tragen diese allgemeinen Vorgaben ebenfalls zum Erhalt und zur Förderung ihrer Lebensräume bei. Für Gewässer dritter Ordnung geben die Gewässer-Nachbarschaften am LfU entsprechende Empfehlungen heraus, die im Internet verfügbar sind und auf den Gewässer-Nachbarschaftstagen in den Gemeinden kommuniziert werden.

8. Welche Gründe sprechen gegen eine ganzjährige Schonzeit für beide heimischen Krebsarten, um deren Bestände wieder aufzubauen bzw. für Wiederansiedlungsprojekte zu stützen?

Lediglich der Steinkrebs ist in Bayern seit 01.01.2023 ganzjährig geschont, während der Edelkrebs mit Einschränkungen (Schonmaß 12 cm, Schonzeit weibliche Tiere von 01.10. bis 31.07.) genutzt werden kann. Diese Regelungen stehen dem Wiederaufbau bzw. der Wiederansiedlung von Populationen nicht entgegen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.